



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Das Boot" Wismar e. V., Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration mit Sitz in Wismar. Dieser Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen, das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Jugend- und Altenhilfe. Der Verein ist konfessionsfrei, demokratisch, parteipolitisch neutral und für jedermann zur Mitarbeit offen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, in dem der Verein Personen selbstlos unterstützt, die in Folge ihres körperlichen, geistigen, insbesondere aber seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dazu gehören z.B.
 - a) psychosoziale Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Eingliederung, insbesondere in Arbeit und Beschäftigung
 - b) medizinische und therapeutische Angebote, sowie Beratung und Prävention
 - c) Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Satzungszwecke sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen zu gründen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie Mitarbeiter/ -innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Person, Personengesellschaften und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist von diesen jeweils eine natürliche Person anzugeben, die die Rechte und Pflichten für die Personengesellschaft bzw. die juristische Person wahrnehmen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium binnen zwei Wochen nach Antragseingang.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach innen und außen zu fördern.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds, bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Erklärung des Austritts, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich ist und
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluss setzt ein grobes vereinsschädigendes Verhalten des Mitglieds voraus und erfolgt durch einen Präsidiumsbeschluss. Dem Mitglied soll zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung von Beiträgen in Höhe eines unabhängig von der Zahlungsweise berechneten Jahresbeitrags trotz Mahnung. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Fasst das Präsidium einen Beschluss über den Ausschluss, kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium verlangen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einer vom Präsidium vorzuschlagenden natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf eines außergewöhnlichen, über das übliche Maß weit hinausgehende Engagement für die vom Verein verfolgten Zwecke und soll eine Vorbildfunktion im sozialen Miteinander ausdrücken. Die Ehrenmitgliedschaft soll an geeigneter Stelle in den Räumlichkeiten des Vereins würdig und dauerhaft dokumentiert werden.
- (2) Das Ehrenmitglied muss kein ordentliches Vereinsmitglied sein. Ist das Ehrenmitglied jedoch ordentliches Mitglied, so kann es die damit verbundenen Rechte und Pflichten ausüben. Allerdings darf das Ehrenmitglied kein Mitglied des Vorstands oder des Präsidiums sein.
- (3) Das Ehrenmitglied, das kein ordentliches Mitglied ist, wird zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen, hat dort Rederecht, aber kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird grundsätzlich lebenslang verliehen und beginnt mit der schriftlichen Annahme durch die berufene Person. Das Präsidium kann diese Mitgliedschaft nur bei außergewöhnlichen Umständen, die unter keinem Gesichtspunkt mit den Interessen des Vereins zu vereinbaren sind als ultima ratio per Beschluss aberkennen. Dem Ehrenmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Beschluss muss auf der folgenden Sitzung des Präsidiums zu dessen Wirksamkeit nochmals bestätigt werden. Das vormalige Ehrenmitglied ist vom Präsidium schriftlich über die Aberkennung der Ehrung zu informieren.

§ 5 Beiträge

Ordentliche Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zum Ausscheiden gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums fallen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll ein Mal pro Jahr stattfinden. Sie wird im Übrigen zeitnah auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden des Präsidiums unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein und sind mit einer Begründung zu versehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl eines Wahlleiters;
 - b) Wahl des Präsidiums;
 - c) Entgegennahme des vom Präsidium erstatteten Berichts, der den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung, die wirtschaftliche Entwicklung und weitere Planungen des Vereins umfassen soll;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss;
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- (3) Die ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Mehrfachvertretungen sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag und nach Abstimmung darüber durch die Mitgliederversammlung möglich. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig darauf verzichtet. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

- (4) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Präsidiums oder ein von diesem bestimmtes anderes Präsidiumsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Zur Kenntnisnahme dieses Protokolls sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Die Protokolle können in den Geschäftsräumen des Vereins eingesehen werden.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins oder eines Unternehmens an dem der Verein beteiligt ist, sind nicht wählbar.
- (2) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter(in) sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Die Präsidiumsmitglieder sollen über die notwendige Sachkunde für das Amt verfügen. Ein Mitglied des Präsidiums soll über Psychiatrieerfahrung verfügen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, soweit dieser verhindert ist.
- (4) Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, hat sich das Präsidium unverzüglich bis zur Neuwahl eines Präsidiums nach § 8 (1) aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ergänzen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das gewählte Präsidium bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
- (5) Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern steht der Ersatz ihrer Auslagen zu. Der Auslagenersatz erfolgt auf Antrag pauschal mit 150 € pro Jahr. Der Vorsitzende kann den doppelten Betrag beanspruchen.
- (6) Es soll pro Kalenderhalbjahr mindestens eine Präsidiumssitzung stattfinden. Der Vorsitzende des Präsidiums lädt dazu die Präsidiumsmitglieder sowie den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform (Umlaufverfahren) und telefonisch gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, die Mitwirkungsrechte des Vorstands gewahrt sind und unverzüglich ein vom Vorsitzenden unterschriebenes Protokoll erstellt wird.
- (9) Beschlüsse, die Grundlage für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins sind (z.B. Abs.10 b und c), bedürfen der Zustimmung von vier Mitgliedern des Präsidiums und sind ausschließlich in Präsidiumssitzungen zu fassen.
- (10) Aufgaben des Präsidiums sind:
- a) Mitwirkung an der Behandlung grundsätzlicher Fragen der Vereinsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung des Unternehmens;
 - b) Beratung des Vorstandes bei den von Ihm für das Folgejahr beabsichtigten Vorhaben und Prüfung der Vorstandsvorlage über die zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Daten
 - c) die Berufung und Abberufung des Vorstandes;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit den Vorstandsmitgliedern; der Verein wird bei Abgabe dieser Willenserklärungen durch den Vorsitzenden des Präsidiums und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten;
 - e) die Aufsicht über den Vorstand und die Unterstützung bei dessen Aufgaben;
 - f) die Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - i) Entlastung des Vorstands;
 - j) Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden;
 - k) Gründung von Tochtergesellschaften und Eingehung von mehrheitlichen Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen;
 - l) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB;
 - m) Bericht an die Mitgliederversammlung.
- (11) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Über Umlaufbeschlüsse ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einem oder zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern. Bei Berufung von zwei Vorstandsmitgliedern wird die Verantwortlichkeit in die fachliche Leitung und die betriebswirtschaftliche Leitung aufgeteilt; Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis. Unabhängig davon sollen sich die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten der Geschäftsführung abstimmen. Im Abwesenheitsfall hat das jeweils andere Vorstandsmitglied das Recht, unaufschiebbare Entscheidungen im jeweils anderen Geschäftsbereich zu treffen.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der Zielsetzung der Satzung wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung und berichtet dem Präsidium.
- (4) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Präsidiums für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einer steuerbegünstigten Organisation, die ebenfalls die Förderung der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. der Jugend- und Altenpflege verfolgt, für deren Satzungszwecke zuzuwenden. Das Präsidium beschließt über den Empfänger.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2012 beschlossen.